

VOLKSHOCHSCHULE DREIEICH

Frankfurter Straße 160 - 166 * 63303 Dreieich-Sprendlingen * Tel.: 06103-3131 1515
* Fax 06103-31311510 Vereinsregister Langen 5 VR 3520

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Volkshochschule Dreieich“. Sein Sitz ist Dreieich, Kreis Offenbach.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen als „Volkshochschule Dreieich e.V.“.

§ 2 Aufgabe

Der Verein übernimmt Aufgaben in den Bereichen Kultur und Weiterbildung. Seine Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell.

Er betreibt zwei Abteilungen, die Volkshochschule Dreieich und die Musikschule Dreieich. Die Bildung weiterer Abteilungen ist möglich.

Für die Volkshochschule ist der Verein Träger der Arbeit im Sinne des Hessischen Weiterbildungsgesetzes und dient somit der Jugend- und Erwachsenenbildung. Er will die Hörer bzw. Teilnehmer seiner Veranstaltungen zur Selbstbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anregen und ihnen durch Kurse, Einzelveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften, Studienfahrten, Studienreisen sowie Theater- und andere kulturelle Veranstaltungen Kenntnisse fürs Leben und für den Beruf vermitteln.

Für die Musikschule wendet der Verein die Richtlinien des Verbandes Deutscher Musikschulen an. Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgabe ist die musikalische Grundbildung, die Befähigung zum aktiven Musizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie ggf. die Vorbereitung auf ein Musikstudium.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird von ihm nicht unterhalten.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden

- natürliche Personen (persönliche Mitglieder) und
 - juristische Personen (korporative Mitglieder),
- die die Volkshochschularbeit fördern wollen und laufend Beitrag zahlen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen außerdem durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand bleibt.
5. Ein sonstiger wichtiger Grund kann den Ausschluss rechtfertigen. Über diesen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Beitrag

Die Beiträge der persönlichen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge der korporativen Mitglieder werden zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes, außer den unter § 9, e – g genannten Mitgliedern
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderung und
 - Auflösung des Vereins,
 - Abstimmung über die Bildung eines Beirates und die erforderliche Zuwahl.
2. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Vereines Stellung nehmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens jedes zweite Jahr vom Vorstand einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse, durch die der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer
 - e) einem Vertreter des Magistrates der Stadt Dreieich
 - f) dem hauptamtlichen Leiter der VHS Dreieich kraft Amtes

g) dem hauptamtlichen Leiter der Musikschule Dreieich kraft Amtes.

Der Vorstand kann auf Wunsch der Mitgliederversammlung um bis zu drei Beisitzer erweitert werden. Die Beisitzer sollen aus der Dozenten-/Kursleiterschaft, den Arbeitsgemeinschaften und dem Kreis der Hörer kommen und diese Gruppen vertreten. Sie müssen Mitglied der Volkshochschule Dreieich e.V. sein.

2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.
3. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung übertragen sind.
5. Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern zu Sitzungen ein.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung.
6. Die Leiter der Abteilungen unterstützen den Vorstand in der Geschäftsführung. Ihre Zuständigkeiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
7. Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat besteht aus mindestens einem Vertreter der einzelnen Arbeitsgemeinschaften. Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 10 Veranstaltungsgebühren

Für die Veranstaltungen des Vereins sind in der Regel Gebühren zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Der Vorstand bestimmt, welche Veranstaltungen gebührenfrei sind bzw. aufgrund welcher Voraussetzung Gebührenermäßigung oder Gebührenfreiheit gewährt werden kann.

§ 11 Dozenten/Kursleiter und andere Mitarbeiter

1. Die Dozenten/Kursleiter des Vereins sind in der Regel nebenberuflich tätig. Sie werden jeweils für eine Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe als freie Mitarbeiter durch Lehrauftrag verpflichtet. Die Honorarrichtlinien werden vom Vorstand festgesetzt.
2. Für die Beschäftigung der Dozenten/Kursleiter hat der Vorstand eigene Richtlinien zu erlassen.
3. Der Verein kann auch festangestellte Mitarbeiter in Verwaltung und Unterricht beschäftigen.

§ 12 Hörer bzw. Teilnehmer

1. Hörer bzw. Teilnehmer der Veranstaltungen der VHS und der Musikschule kann jeder werden.
2. Es gelten die entsprechenden Richtlinien, die der Vorstand erlassen hat.

§ 13 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Rechnungen jedes Rechnungsjahres sind von den Rechnungsprüfern zu überprüfen. Die Berichte der Prüfer sind in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 15 Vermögensbindung nach Auflösung

Nach Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Stadt Dreieich. Diese hat es für gemeinnützige Zwecke der Volksbildung zu verwenden.

Die vorliegende Fassung hat die Mitgliederversammlung am 20.11.2003 beschlossen.